

KoMa-Büro, % Fachschaft Mathematik, Endenicher Allee 60, 53115 Bonn

HRK
KMathF

Resolution für ein bundesweites Semesterticket

Ein dauerhaftes, bundesweit gültiges Semesterticket stellt einen bedeutenden Vorteil für alle Studierenden dar. Jedoch ist ein nach dem Solidarmodell organisiertes Semesterticket rechtlich nur haltbar, wenn dieses hinsichtlich des Preises und des Umfangs einen deutlichen Vorteil gegenüber dem Deutschlandticket bietet¹. Aus diesem Grund fordern wir, die 88. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften (KoMa), dass es allen Studierendenschaften möglich sein muss, ein bundesweit gültiges Semesterticket zu einem Preis zu beziehen, der einen ausreichenden Abstand zum Deutschlandticket einhält. So fordern etwa die Studierendenschaften in NRW einen Preis von 129€ pro Semester². Die Studierendenschaften müssen Vertragspartnerinnen bleiben und somit auch Verhandlungsparteien sein. Insbesondere soll es Studierendenschaften möglich sein, sich zu entscheiden, die Semestertickets nach bisherigen Konditionen weiterzuführen. Weiter fordern wir, dass die zusätzlichen Vorteile der bestehenden Semestertickets (z.B. Mitnahme von Personen und Fahrrädern) erhalten bleiben. Vielerorts sind die Semestertickets eine zentrale planbare Einnahmequelle für die Verkehrsbetriebe. Daher fordern wir, dass die durch ein vergünstigtes Semesterticket wegfallenden Einnahmen bei den Verkehrsbetrieben durch Bund und Land ausgeglichen werden.

Bis obige Regelungen umgesetzt sind, droht den Studierendenschaften ein erhebliches rechtliches Risiko. Viele Semestertickets im Solidarmodell sind durch die Einführung des Deutschlandtickets in der aktuellen Ausgestaltung als nicht mehr verhältnismäßig zu bewerten. Infolgedessen könnten gegen die Semestertickets gerichtete Klagen die Studierendenschaften zur Rückzahlung der Beitragsanteile des Semestertickets verpflichten. Darüber hinaus kommt eine persönliche Schadensersatzpflicht von Amtsträger*innen wie AStA-Vorsitzenden und -Referent*innen in Frage, da denkbar ist, dass eine

¹BVerwG, Urteil vom 12.05.1999 - 6 C 14/98 - NVwZ 2000, 318, beck-online. Die gegen die Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, s. BVerfG, Beschluss vom 04.08.2000 - 1 BvR 1510/99 - NVwZ 2001, 190, beck-online.

²LAT NRW, <https://latnrw.de/2022/11/16/studentische-mobilitaet-erhalten-und-staerken/>

unzureichende Nachverhandlung der Semestertickets potenziell als grob fahrlässige Verletzung von Amtspflichten ausgelegt werden kann³. Diese drohenden Risiken und Kosten treffen die Studierendenschaften und ihre Amtsträger*innen nur, weil die Bedürfnisse von Studierenden bei der Einführung des Deutschlandtickets missachtet wurden. Daher fordern wir die Übernahme dieser Risiken sowie möglicher Rechts- und Folgekosten für Studierendenschaften und ihre Amtsträger*innen durch Bund und Land, bis die oben geforderten Regelungen umgesetzt sind.

*Resolution der 88. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften,
Kaiserslautern, den 20. Mai 2023*

³Inhaber*innen öffentlicher Ämter haben die Amtspflicht, bei der Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung die Gesetzes- und Rechtslage unter Zuhilfenahme der zu Gebote stehenden Hilfsmittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und danach auf Grund vernünftiger Überlegungen sich eine Rechtsmeinung zu bilden. Zu beachten ist dabei, dass selbst bei einer Rechtsfrage, zu der es noch keine Rechtsprechung und noch keine Stellungnahme im Schrifttum gibt, ein Fahrlässigkeitsvorwurf begründet sein kann, wenn sich Auslegung und Anwendung so weit von Wortlaut und Sinn des Gesetzes entfernen, dass das gewonnene Ergebnis nicht mehr als vertretbar angesehen werden kann. (BGH, Urteil vom 23.10.2003 - III ZR 9/03 - NJW 2003, 3693, beck-online.)